



**EBERT-Zukunftsvorsorge**  
Entspannt in die Zukunft blicken.

# Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die gesetzliche Rente ist sicher – aber in welcher Höhe, das kann niemand vorhersagen. Fest steht, dass die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Zukunft nicht mehr ausreichen, um einen finanziell gesicherten Ruhestand zu ermöglichen. Bereits Anfang der 1970er Jahre hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass die betriebliche Altersversorgung „eine notwendige Ergänzung zur Sicherung der Existenz im Alter“ ist. Es wird daher immer wichtiger, sich um eine ergänzende Altersvorsorge zu kümmern.

Wir, Autohaus Ebert und Ebert Automobile, haben uns dazu entschlossen, Ihnen eine besonders vorteilhafte Versorgung zu ermöglichen:

## die **EBERT**-Zukunftsvorsorge.

Bei der Ausgestaltung haben wir bewusst auf den Einsatz von Versicherungsprodukten verzichtet, um Ihnen eine einfache, sichere, transparente und attraktive Vorsorgemöglichkeit bieten zu können und flexibel zu bleiben.

Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge garantiert eine Verzinsung von 4 % pro Jahr auf jeden eingebrachten Euro. Diese wird auch nicht durch Abschluss- oder Folgekosten geschmälert, denn Kosten für die Einrichtung, Verwaltung und Insolvenzsicherung übernehmen wir.

Diese Broschüre soll Sie informieren. Auf den Folgeseiten erklären wir Ihnen, wie die **EBERT**-Zukunftsvorsorge funktioniert und beantworten häufig auftretende Fragen. Somit haben Sie die wichtigsten Informationen jederzeit zur Hand.

Wir sind überzeugt, dass die **EBERT**-Zukunftsvorsorge einen wichtigen Beitrag zu Ihrer Altersvorsorge leisten kann. Jetzt liegt es an Ihnen, die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und die notwendigen Schritte zu tun. Dann sind wir gemeinsam für die Zukunft gerüstet – je früher, desto besser.

Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge – für unsere Mitarbeiter, den Mittelpunkt unseres Unternehmens.

Ihr



Bernd Baldus

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Was ist die EBERT-Zukunftsvorsorge? Ein kurzer Überblick.....</b>	<b>6</b>
	Die Vorteile der EBERT-Zukunftsvorsorge auf einen Blick:.....	6
<b>II.</b>	<b>Entgeltumwandlung – vom Arbeitnehmer finanzierte Vorsorge.....</b>	<b>7</b>
	1. Was bedeutet „Entgeltumwandlung“ und wie profitiere ich davon? .....	7
	2. Warum lohnt sich die Entgeltumwandlung für mich? .....	7
	3. Verzinsung: 4 % pro Jahr garantiert und kostenfrei.....	8
	4. Optimierung von Vermögenswirksamen Leistungen (VWL) .....	9
	5. Wie lange lege ich mich fest?.....	9
	6. Keine Verwertung bei Arbeitslosengeld II („Hartz IV-Schutz“) .....	9
	7. Verfallen die bisherigen Beträge beim Wechsel des Arbeitgebers? .....	9
	8. Regelungen im Todesfall .....	10
	9. Was würde bei einer Insolvenz des Arbeitgebers passieren? .....	12
	10. Die EBERT-Zukunftsvorsorge und die Steuererklärung .....	12
<b>III.</b>	<b>Die Muster-Entgeltabrechnung.....</b>	<b>13</b>
<b>IV.</b>	<b>Die Auszahlung der EBERT-Zukunftsvorsorge .....</b>	<b>14</b>
	1. Wann kann die Auszahlung verlangt werden? .....	14
	2. Ist die EBERT-Zukunftsvorsorge bei Auszahlung zu versteuern? .....	14
	3. Fallen Sozialabgaben an? .....	16
	4. Die Perspektiven .....	16
<b>V.</b>	<b>Die Entwicklung Ihrer EBERT-Zukunftsvorsorge .....</b>	<b>17</b>
<b>VI.</b>	<b>Die Änderung Ihrer Umwandlungsbeträge und Ansprechpartner bei Fragen .....</b>	<b>17</b>
<b>VII.</b>	<b>Die Laufzeit der EBERT-Zukunftsvorsorge .....</b>	<b>17</b>
<b>VIII.</b>	<b>Der Datenschutz .....</b>	<b>17</b>

# I. Was ist die **EBERT-Zukunftsvorsorge**?

## Ein kurzer Überblick

Die **EBERT-Zukunftsvorsorge** ist eine betriebliche Altersversorgung, die vom Staat besonders gefördert wird und daher (gesetzlichen) Regeln unterworfen ist. Näheres erfahren Sie in dieser Broschüre.

Zur Durchführung der **EBERT-Zukunftsvorsorge** haben wir uns einer Unterstützungskasse angeschlossen, dem AVK-Auxilion Versorgungskasse e.V. mit Sitz in Heppenheim. Der AVK e.V. und seine Dienstleister

- **auxilion** AG (Ihr Ansprechpartner für Fragen rund um die **EBERT-Zukunftsvorsorge**) und
- G-bAV Gesellschaft zur Verwaltung betrieblicher Altersversorgungseinrichtungen mbH & Co. KG (Verwaltung der **EBERT-Zukunftsvorsorge**)

sind unsere Partner und unterstützen uns dabei, die betriebliche Altersversorgung für Sie transparent, flexibel und zuverlässig zu gestalten.

Wie der Name „**EBERT-Zukunftsvorsorge**“ bereits verrät, handelt es sich um die Altersvorsorge von und für uns alle. Bis zur Auszahlung im Rentenalter verbleibt Ihr Versorgungskapital bei uns im Unternehmen und arbeitet dort gut für Sie. So profitieren Sie, aber auch das Unternehmen – und damit wir alle: Sie erhalten eine hohe Verzinsung, die Ihnen so gut wie kein anderes Altersvorsorgeprodukt über diese Laufzeit garantiert (z. B. Versicherungen „garantieren“ seit dem Jahr 2015 für Neuverträge nur noch 1,25 % p.a., ab 2017 sogar nur noch 0,9 % p.a. und das in der Regel noch geschmälert durch weitere Kosten). Das Unternehmen wird dadurch unabhängiger von Banken und spart Kosten.

Die Absicherung erfolgt zuverlässig über den Pensions-Sicherungs-Verein in Köln, den gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung. Dadurch genießen Sie den derzeit höchstmöglichen Schutz. Eines ist damit auf jeden Fall sicher: Ihre Altersversorgung mit der **EBERT-Zukunftsvorsorge**.

### Die Vorteile der **EBERT-Zukunftsvorsorge** auf einen Blick:

- ✓ **hohe garantierte Verzinsung:** 4 % p. a. auf jeden eingebrachten Betrag
- ✓ **keine Kosten** für unsere Mitarbeiter (Provisionen, Verwaltung, PSV-Beiträge usw.)
- ✓ hohe staatliche Förderung durch Bruttosparen: **unbegrenzte Lohnsteuerfreiheit, Beträge sozialversicherungsfrei** bis zu 254 €/Monat bzw. 3.048 €/Jahr (Wert für 2017)
- ✓ **monatliche, jährliche und einmalige Umwandlungsbeträge** möglich
- ✓ **flexibel:** Erhöhung, Reduzierung und Unterbrechung der Umwandlungsbeträge
- ✓ **Optimierung von Vermögenswirksamen Leistungen (VWL)**
- ✓ **kein Verlust bei Arbeitgeberwechsel**
- ✓ **Hinterbliebenenversorgung**
- ✓ hohe Sicherheit: **gesetzlicher Insolvenzschutz** durch Pensions-Sicherungs-Verein
- ✓ bei Arbeitslosigkeit: **Schutz vor Verwertung** im Rahmen von „Hartz IV“
- ✓ **individuelle und persönliche Beratung**

## II. Entgeltumwandlung

### Vom Arbeitnehmer finanzierte Vorsorge

#### 1. Was bedeutet „Entgeltumwandlung“ und wie profitiere ich davon?

Bei der Entgeltumwandlung vereinbaren Sie mit uns, Ihrem Arbeitgeber, einen Teil Ihres künftigen Bruttoentgelts für den Aufbau Ihrer persönlichen Altersvorsorge zu verwenden. Sie wandeln also diesen Teil Ihres Entgelts um in eine Leistung im Rentenalter. Bis dahin verzinsen sich die umgewandelten Beträge. Alle unsere Mitarbeiter in einem aktiven (nicht ruhenden) Dienst-/Arbeitsverhältnis haben die Möglichkeit, mit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge Entgelt umzuwandeln.

#### 2. Warum lohnt sich die Entgeltumwandlung für mich?

Die Entgeltumwandlung wird vom Staat besonders gefördert, das macht sie so attraktiv. Die Förderung erfolgt durch das gesetzliche Prinzip der nachgelagerten Besteuerung (auch Brutto-Spar-Effekt genannt). Die Beträge für die **EBERT**-Zukunftsvorsorge mindern Ihr Bruttoentgelt. In dieser Höhe fällt im Umwandlungszeitpunkt keine Lohnsteuer an. Die Befreiung von der Lohnsteuer ist nach oben unbegrenzt. Die Beträge sind auch von den Sozialabgaben befreit – bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Wert ändert sich in der Regel jährlich. Im Jahr 2017 beträgt er 3.048 €, dies entspricht z. B. einer monatlichen Entgeltumwandlung in Höhe von 254 €. Die Sozialabgaben-Ersparnis hängt von der Höhe Ihres Bruttoentgelts ab.

Erst bei Auszahlung der Leistung im Versorgungsfall werden Steuern und Sozialabgaben fällig. Das hat große Vorteile. Sie können einen weitaus höheren Betrag zum Kapitalaufbau einsetzen, als dies bei anderen Vorsorgeformen (z. B. private Lebensversicherung oder „Riester-Rente“) der Fall ist. Dort zahlen Sie den Betrag aus Ihrem versteuerten und/oder verbeitragten Entgelt. Dagegen erhalten Sie mit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge den Bruttobetrag nicht nur gutgeschrieben, sondern auch bis zur Auszahlung verzinst (maximal bis zu Ihrer gesetzlichen Regelaltersgrenze). Die tatsächliche Auswirkung im Netto-Entgelt ist deutlich geringer.

Hinzu kommt: Im Allgemeinen ist die Belastung durch Steuern und Sozialabgaben im Rentenalter geringer als noch in der Erwerbsphase. Da die **EBERT**-Zukunftsvorsorge in der Regel als Einmalbetrag ausbezahlt wird, können Sie nach heutigem Stand von zusätzlichen Vergünstigungen profitieren (z. B. sog. „Fünftel-Regelung“ sowie Freibeträge).

#### Beispiel:

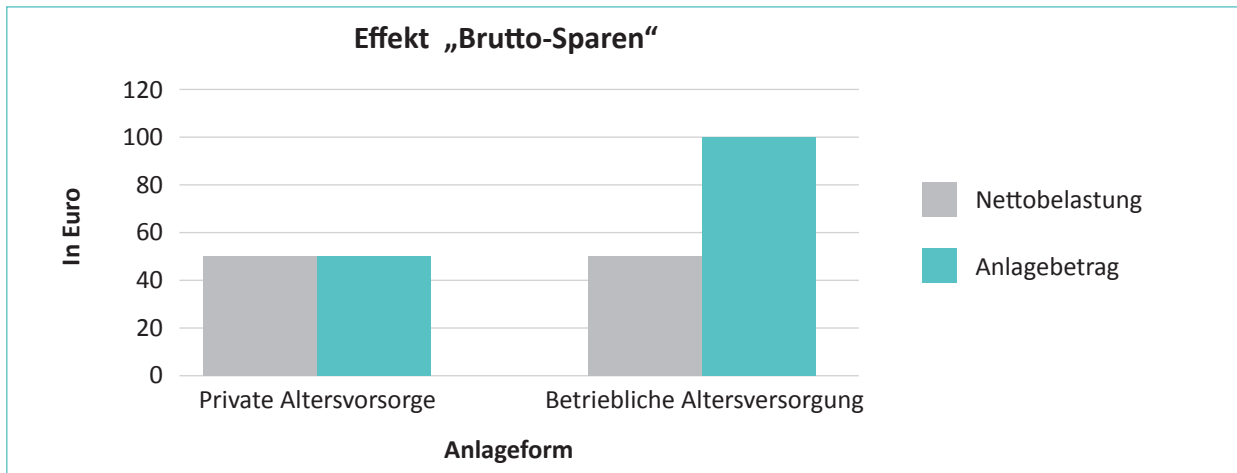
Ein heute 35-Jähriger (Steuerklasse I) wandelt monatlich 100 € brutto mit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge um. Der tatsächliche Aufwand liegt aufgrund der staatlichen Lohnsteuer- und Sozialabgabenbefreiung lediglich bei ca. 50 €\*.

Bei Eintritt in die Altersrente (berechnet auf die gesetzliche Regelaltersgrenze = hier 67 Jahre) erhält er hierfür eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 76.862 € (umgewandeltes Entgelt zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % p.a.).

<b>Monatlicher Umwandlungsbetrag:</b>	<b>100 €</b>
Tatsächlicher Aufwand (Reduzierung des Nettolohns)*:	ca. 50 €
<b>Garantierte Kapitalleistung bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (brutto):</b>	<b>76.862 €</b>

\*Wert abhängig von persönlicher Veranlagung zu Steuer und Sozialabgaben.

Den Effekt des Brutto-Sparens zeigt auch das folgende Schaubild:



Bitte beachten Sie: Fallen aufgrund einer Entgeltumwandlung weniger Sozialabgaben an, kann dies zu einem entsprechend geringeren Anspruch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung führen. Durch eine Entgeltumwandlung kann z. B. das Krankengeld und das Elterngeld geringer ausfallen. Wir meinen jedoch, dass die Vorteile der **EBERT-Zukunftsvorsorge** diesen Umstand regelmäßig deutlich aufwiegen. Sinkt Ihr Bruttoeinkommen unter die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung, kann die Entgeltumwandlung dazu führen, dass Sie statt in die private wieder in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlen müssen. Wir beraten Sie, wie sich die Entgeltumwandlung auf Sie persönlich auswirkt – fragen Sie einfach uns oder auxilion.

### 3. Verzinsung: 4 % pro Jahr garantiert und kostenfrei

Wir, Autohaus Ebert GmbH & Co. KG und Ebert Automobile GmbH als Arbeitgeber, garantieren derzeit auf jeden Betrag, der von Ihnen in der **EBERT-Zukunftsvorsorge** umgewandelt wird, eine Verzinsung in Höhe von 4 % pro Jahr.

Die Verzinsung erfolgt bis zum Erreichen Ihrer Altersgrenze für Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es macht keinen Unterschied, ob Sie so lange bei uns arbeiten oder nicht. Da es sich um eine Altersvorsorge handelt, kann ab Erreichen dieser Altersgrenze keine weitere Verzinsung erfolgen. Wenn Sie die Voraussetzungen zur Auszahlung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfüllen (siehe dazu die näheren Voraussetzungen unter Punkt IV., S. 14), erfolgt die Verzinsung bis zum Auszahlungszeitpunkt. Sollten Sie vor der Auszahlung versterben, erfolgt die Verzinsung bis zum Zeitpunkt Ihres Todes.

#### Zum Vergleich:

Die „garantierte“ Verzinsung von **Kapitallebensversicherungen** (richtigerweise spricht man vom Höchstrechnungszinssatz) beträgt seit 2007 lediglich 2,25 % p.a., seit 2012 1,75 % p.a., seit 2015 1,25 % p.a. und ab 2017 gelten für Neuverträge sogar nur noch 0,9 % p.a. (ohne Berücksichtigung von nicht „garantierten“ Überschussbeteiligungen). Die Verzinsung bezieht sich nicht auf die von Ihnen geleisteten vollen Beträge, sondern auf die verbleibenden Beträge nach Abzug diverser Kosten für Abschluss und Verwaltung. Überschussbeteiligungen werden nicht „garantiert“, hierzu erhalten Sie nur unverbindliche Prognosewerte.

Immer häufiger werden auch Verträge ganz ohne Garantieverzinsung angeboten.

#### Anders die **EBERT-Zukunftsvorsorge**:

Der garantierte Jahreszinssatz in Höhe von 4 % führt zu einer attraktiven Versorgungsleistung im Alter und lässt sich am besten mit einem Sparbuch vergleichen. Maßgeblich sind auch hier Betrag, Laufzeit und Zinssatz. Im Unterschied zu Versicherungslösungen entstehen für Sie weder beim Abschluss der **EBERT-Zukunftsvorsorge** noch während der Laufzeit Kosten für die Einrichtung, die Verwaltung oder die Insolvenzversicherung. Diese Kosten tragen wir. So wird jeder Betrag vollständig für Ihre Altersvorsorge eingesetzt und Ihrer Versorgungsanwartschaft gutgeschrieben.



#### 4. Optimierung von Vermögenswirksamen Leistungen (VWL)

Sofern Sie einen Anspruch auf Vermögenswirksame Leistungen (VWL) haben, können Sie diese ebenfalls in die **EBERT**-Zukunftsvorsorge einbringen.

Im Vergleich zu einer anderen Anlage (z. B. Bausparvertrag, etc.) haben die VWL in der **EBERT**-Zukunftsvorsorge einen deutlich höheren Wirkungsgrad für Sie:

- es gelten die attraktiven Konditionen der **EBERT**-Zukunftsvorsorge (4 % garantierter Jahreszinssatz ohne Abzug von Kosten) und
- Sie profitieren vom Brutto-Spar-Effekt.

Näheres zu diesen Vorteilen entnehmen Sie bitte den obigen Punkten 2 und 3 und der Muster-Entgeltabrechnung auf Seite 13.

#### 5. Wie lange lege ich mich fest?

Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge bietet Ihnen eine äußerst flexible Form der Altersversorgung: Sie selbst bestimmen, ob, wann und in welcher Höhe Teile Ihres zukünftigen Entgelts umgewandelt werden. Es können Beträge in beliebiger Höhe eingebracht werden.

Mit Wirkung zum nächsten Monatsersten können Sie Umwandlungsbeträge erhöhen oder reduzieren, für begrenzte Zeit unterbrechen (maximal ein Jahr) oder die Entgeltumwandlung unwiderruflich stilllegen.

Wichtig: es sind monatliche, jährliche oder einmalige Entgeltumwandlungen möglich. So können Sie z. B. Einmalzahlungen und andere Entgeltbestandteile (wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder Sonderzahlungen) in die **EBERT**-Zukunftsvorsorge einbringen.

#### 6. Keine Verwertung bei Arbeitslosengeld II („Hartz IV-Schutz“)

Die Auszahlung aus der betrieblichen Altersversorgung kann erst im Rentenalter verlangt werden (zu den genauen Voraussetzungen siehe Punkt IV. ab S. 14). Daher wird Ihre **EBERT**-Zukunftsvorsorge bis dahin als Versorgungsanwartschaft geführt, die sich mit Eintritt der Auszahlungsvoraussetzungen automatisch zum Anspruch für Sie wandelt.

Die Beträge zu Ihrer **EBERT**-Zukunftsvorsorge zählen in der Anwartschaftsphase nicht als Vermögen, welches im Falle einer Arbeitslosigkeit vor Erhalt des Arbeitslosengeldes II aufzubrauchen ist. Im Rahmen der derzeitigen „Hartz IV-Regelungen“ wird Ihr Versorgungsguthaben nicht Ihrem zu verwertenden Vermögen zugerechnet. Es steht Ihnen weiterhin unangetastet für Ihre Altersvorsorge zur Verfügung.

#### 7. Verfallen die bisherigen Beträge beim Wechsel des Arbeitgebers?

Bei einem Arbeitgeberwechsel bleibt das bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Versorgungsguthaben selbstverständlich für Ihre Altersversorgung erhalten. Allerdings kann kein weiteres Entgelt umgewandelt werden. Das erreichte Versorgungsguthaben verzinst sich bis zur Auszahlung, maximal bis zum Erreichen Ihrer gesetzlichen Regelaltersgrenze. Da es sich um eine Altersversorgung handelt, ist eine vorzeitige Auszahlung nicht möglich.

## 8. Regelungen im Todesfall

Wir wünschen Ihnen natürlich, dass Sie Ihre **EBERT-Zukunftsvorsorge** im Rentenalter genießen können. Sollten Sie vorher versterben, können die **versorgungsberechtigten** Hinterbliebenen die Auszahlung einer Hinterbliebenenleistung als Einmalbetrag verlangen.

Die Höhe der Hinterbliebenenleistung ergibt sich aus den umgewandelten/eingebrachten Beträgen zuzüglich Zinsen bis zum Zeitpunkt des Todes. Vorausgesetzt ist, dass Ihre **EBERT-Zukunftsvorsorge** einen vollständigen Kalendermonat bestanden hat und die notwendigen Formalitäten erfüllt sind (z. B. Vorlage von Berechtigungsdokumenten).

Leider macht die **staatliche Finanzverwaltung** strenge Vorgaben, welche Hinterbliebenen versorgungsberechtigt sind. Die erbrechtlichen Vorschriften finden hier keine Anwendung. Für die **EBERT-Zukunftsvorsorge** kommen als Hinterbliebene in Betracht:

### Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner

Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt des Todes eine gültige Ehe bzw. gültige eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Unter einer Lebenspartnerschaft ist die Partnerschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen auf Lebenszeit zu verstehen (gemäß Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft).

Der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner ist durch die Heiratsurkunde/Urkunde über das Bestehen einer Lebenspartnerschaft eindeutig bestimmbar. Er braucht daher nicht zu Lebzeiten gesondert benannt werden.

### Lebensgefährte

Leben Sie in einer **eheähnlichen/lebenspartnerähnlichen** Lebensgemeinschaft, können Sie den Lebensgefährten als versorgungsberechtigten Hinterbliebenen benennen. „Eheähnlich/lebenspartnerähnlich“ bedeutet, dass eine gewisse Verfestigung der Beziehung besteht. Daneben darf keine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft bestehen.

Die Auszahlung der **EBERT-Zukunftsvorsorge** an den Lebensgefährten ist dann steuerrechtlich zulässig, wenn dem Arbeitgeber oder auxilion zum Zeitpunkt des Todes ein Schriftstück von Ihnen vorliegt. Dieses muss enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Lebensgefährten und
- Bestätigung einer gemeinsamen Haushaltsführung oder über das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht und
- Unterschrift des Lebensgefährten und Ihre Unterschrift.

Bitte wenden Sie sich an unsere Personalabteilung oder auxilion. Zu Ihrer Vereinfachung erhalten Sie dort eine Vorlage. auxilion erreichen Sie unter 06252 / 965-150 oder per E-Mail: kontakt@auxilion.de.

Bitte denken Sie rechtzeitig an die Benennung Ihres Lebensgefährten, wenn dieser im Todesfall versorgungsberechtigt sein soll.

Möchten Sie die Benennung des Lebensgefährten ändern, stehen Ihnen die oben genannten Ansprechpartner ebenfalls gerne zur Verfügung.



## Versorgungsberechtigte Kinder

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind auch Ihre **eigenen bzw. diesen gesetzlich gleichgestellten** Kinder.

Bei diesen Kindern sind verschiedene Altersgrenzen zu beachten. Vereinfacht ausgedrückt sind Kinder solange versorgungsberechtigt, wie sie beim Kindergeld berücksichtigt werden könnten (genauer ausgedrückt: im Zeitpunkt des Todesfalls müssen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz erfüllt sein).

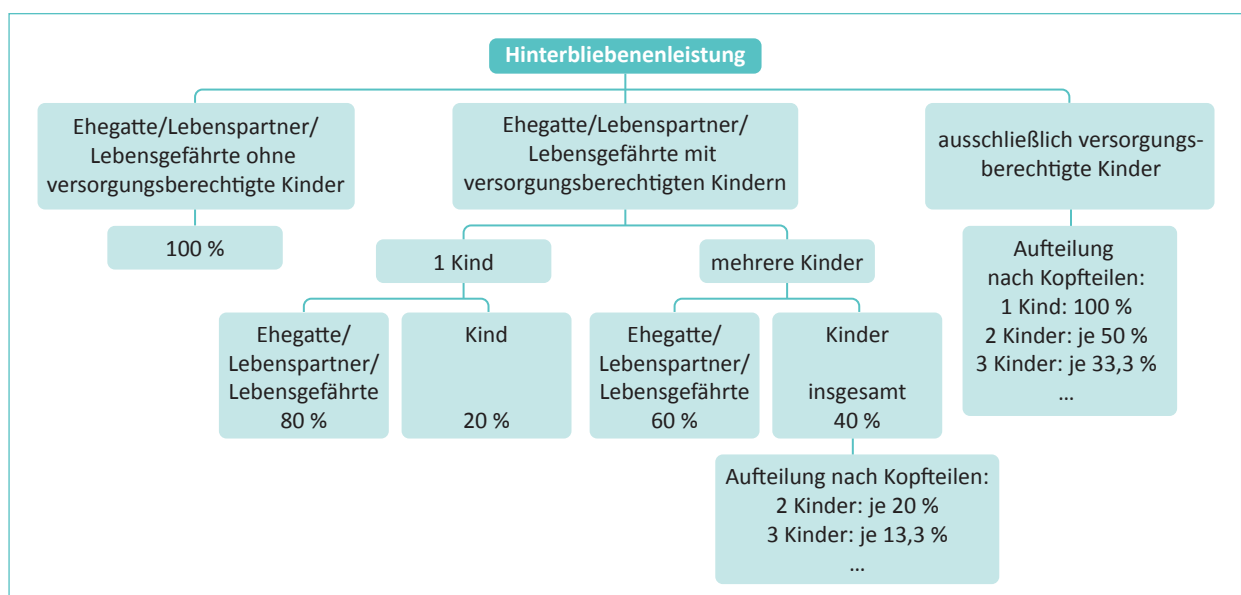
Nach derzeitigem Stand kann ein Kind die Hinterbliebenenleistung zum Beispiel erhalten:

- bis zu seinem 18. Geburtstag oder
- wenn es jünger als 21 Jahre alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- wenn es jünger als 25 Jahre alt ist und
  - für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der gesetzlichen Vorgaben leistet (z. B. Bundesfreiwilligendienst) oder
  - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen oben genannten Dienstes liegt oder
- ohne Altersgrenze, wenn es aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist.

**Eigene bzw. diesen gesetzlich gleichgestellte** Kinder sind durch öffentliche Urkunden eindeutig bestimmbar (z. B. Geburtsurkunde, Urkunde über eine Adoption, etc.). Eine gesonderte Benennung ist daher nicht notwendig.

Die oben genannten Voraussetzungen sind auch anzuwenden auf **steuerrechtlich anerkannte** Kinder. Diese müssen Sie jedoch vor dem Todesfall schriftlich benennen (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und dabei das Vorliegen des entsprechenden Kindschaftsverhältnisses bestätigen.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die Hinterbliebenenleistung aufteilt:



## 9. Was würde bei einer Insolvenz des Arbeitgebers passieren?

Eines ist sicher: Ihre Altersversorgung mit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge. Dafür sorgt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), der die umgewandelten Beträge (zzgl. der Zinsen) bei einer Insolvenz des Arbeitgebers absichert.

Der PSV ist der gesetzliche Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Er besteht bereits seit über 40 Jahren, hat gut 94.000 beitragspflichtige Mitgliedsunternehmen (Stand Ende 2015) und schützt insgesamt ca. 10,9 Millionen Versorgungsberechtigte. Mit der Insolvenzsicherung über den PSV genießen Sie für Ihre Betriebsrente einen hohen Schutz. Die jährlichen Kosten für diese Absicherung tragen wir, d. h. Ihre umgewandelten Beträge stehen in vollem Umfang für Ihre Altersvorsorge zur Verfügung.

### **Sonderregelung:**

Kommt es zur Insolvenz des Arbeitgebers und ist die Entgeltumwandlungszusage in den beiden letzten Jahren davor erteilt worden, besteht ein Schutz durch den PSV nur in der Höhe, soweit jährlich Beträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung umgewandelt wurden (im Jahr 2017: 3.048 €). Entsprechendes gilt für vor diesem Zeitraum erteilte, aber in diesen zwei Jahren verbesserte Zusagen hinsichtlich der Verbesserung. Das bedeutet: bei einer Erhöhung der Beträge oberhalb der/über die 4 %-Grenze oder bei einer sonstigen Verbesserung der Zusage entsteht für diese Beträge oder diese Verbesserung erst nach Ablauf von zwei Jahren der Insolvenzschutz über den PSV.

### **Höchstgrenze:**

Das Betriebsrentengesetz beschränkt die Insolvenzsicherung über den PSV auf ein bestimmtes Versorgungsguthaben pro Berechtigtem. Hier gelten für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Werte, je nach Sitz des insolventen Unternehmens während der Dienstzeit des Berechtigten (2017: alte Bundesländer 1.071.000 €/neue Bundesländer 957.600 €). Der jeweilige Wert gilt bei Auszahlung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge als einmalige Kapitalleistung. Maßgeblich ist immer die Bezugsgröße des Jahres der Fälligkeit.

## 10. Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge und die Steuererklärung

Die Entgeltumwandlungsbeträge sind im Umwandlungszeitpunkt bereits lohnsteuerbefreit. Daher ist es nicht möglich, in der Einkommensteuererklärung Angaben zu den Beträgen für die **EBERT**-Zukunftsvorsorge zu machen.

### III. Die Muster-Entgeltabrechnung

An einem vereinfachten Beispiel möchten wir Ihnen zeigen, wie sich die Entgeltumwandlung mit der **EBERT-Zukunftsvorsorge** in Ihrer Entgeltabrechnung auswirkt (Werte für das Jahr 2017). Dazu betrachten wir nochmals den Mitarbeiter aus dem Beispiel von Seite 7 mit einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von 2.500 € bei Steuerklasse I.

In der rechten Spalte („mit **EBERT-Zukunftsvorsorge**“) bringt der Mitarbeiter die Vermögenswirksamen Leistungen (VWL) in die **EBERT-Zukunftsvorsorge** ein. Da die VWL für die **EBERT-Zukunftsvorsorge** verwendet werden, fallen darauf keine Steuern und Sozialabgaben an. Das gilt auch für die zusätzlichen Eigenbeträge des Mitarbeiters in Höhe von 72 €. Insgesamt werden so im Monat 100 € umgewandelt. Die Beträge werden aus dem Bruttoentgelt entnommen, daher reduziert sich die Grundlage zur Berechnung von Steuern und Sozialabgaben auf 2.428 €.

	ohne <b>EBERT-Zukunftsvorsorge</b>	mit <b>EBERT-Zukunftsvorsorge</b>
<b>Bruttoentgelt</b>	<b>2.500,00 €</b>	<b>2.500,00 €</b>
<b>Entgeltumwandlung insgesamt im Monat</b>	<b>0,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
Eigenbetrag Arbeitnehmer	0,00 €	72,00 €
VWL in <b>EBERT-Zukunftsvorsorge</b>	0,00 €	28,00 €
<b>Grundlage zur Berechnung von Steuern und Sozialabgaben</b>	<b>2.500,00 €</b>	<b>2.428,00 €</b>
Summe Steuern (Lohn-, 8 % Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)	347,48 €	327,91 €
Summe Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung)	519,63 €	504,42 €
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>1.633,14 €</b>	<b>1.595,67 €</b>

Maßgeblich für die Berechnung des Nettoaufwands ist der Betrag, der ausbezahlt wird. Im Vergleich zu der linken Spalte beträgt der Nettoaufwand für die **EBERT-Zukunftsvorsorge** 37,47 € – und das bei einer Kapitalleistung (brutto) in Höhe von 76.862 €.

<b>Nettoaufwand im Vergleich:</b>	<b>37,47 €</b>
<b>Gesamtanlage im Monat:</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Kapitalleistung bei Fälligkeit (brutto):</b> (bei unveränderter und ununterbrochener Umwandlung)	<b>76.862 €</b>

Gerne berechnet Ihnen unser Partner auxilion Ihren persönlichen Nettoaufwand.

**Hinweis:** Auch wenn es am Ende Ihrer persönlichen Entgeltabrechnung so aussieht, als würde der Umwandlungsbetrag aus dem Nettoentgelt abgezogen, ist dem nicht so (siehe oben). Aus technischen Gründen ist die Darstellung leider nicht anders möglich. Die Grundlagen zur Berechnung von Steuern und Sozialabgaben sind mit einer Entgeltumwandlung niedriger.

## IV. Die Auszahlung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge

### 1. Wann kann die Auszahlung verlangt werden?

Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge ist eine betriebliche Altersversorgung. Diese dient der Sicherung im Rentenalter und nur aus diesem Grund wird die staatliche Förderung gewährt (Begünstigung bei Steuern und Sozialabgaben in der Anwartschaftsphase).

Die Auszahlung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge ist daher von

- der Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente (Vollrente im Sinne der vollständigen Inanspruchnahme, im Gegensatz zur Teilrente) und
- Ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen

abhängig. In der Regel haben Sie zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenze für Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Wenn Sie die gesetzliche Altersrente (als Vollrente) zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch nehmen und aus dem Unternehmen ausscheiden, ist auch eine frühere Auszahlung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge möglich; allerdings reduziert sich in diesem Fall der auszuzahlende Betrag entsprechend der weniger umgewandelten Beträge und aufgrund der kürzeren Verzinsungsdauer.

Zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Auszahlung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns oder dem AVK e.V. in Verbindung. Sie entscheiden damit selbst, wann Sie die Kapitalleistung erhalten möchten – es erfolgt keine automatische Auszahlung zum obigen Zeitpunkt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen und Auszahlung benötigen wir den Bescheid über die Bewilligung der gesetzlichen Altersrente (Vollrente) und Ihre für eine Auszahlung und Abrechnung erforderlichen Daten (insbesondere Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum). Die Kapitalleistung wird Ihnen im Rahmen der turnusgemäßen Entgeltabrechnung schließlich als Einmalbetrag ausbezahlt.

### 2. Ist die **EBERT**-Zukunftsvorsorge bei Auszahlung zu versteuern?

Auf die Kapitalleistung können im Jahr der Auszahlung Steuern anfallen.

Ob Steuern anfallen, ist von Ihren dann vorliegenden Einkommensverhältnissen abhängig. Zunächst wird die Lohnsteuer durch die auszahlende Stelle ermittelt und an das Finanzamt abgeführt. Die Kapitalleistung muss in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden (Einkünfte nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 34 EStG (Außerordentliche Einkünfte)).

Nach heutigem Stand können Sie bei der Berechnung der Steuer auf die einmalige Kapitalleistung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen von der sogenannten „Fünftelregelung“ (§ 34 EStG) profitieren. Die Anwendung der Fünftelregelung kann zu einer Steuerermäßigung führen. Sie können die Anwendung mit Abgabe Ihrer Steuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

**Zur Funktionsweise der Fünftelregelung:** Ihrem zu versteuernden Einkommen wird der fünfte Teil der Kapitalleistung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge hinzugerechnet. Für diesen Gesamtwert wird die Steuer abgelesen. Danach wird die Steuer für das Einkommen ohne Kapitalleistung ermittelt. Die Differenz aus beiden Ergebnissen wird mit 5 multipliziert. So ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Versorgungsfreibeträge der zu zahlende Steuerbetrag auf die Kapitalleistung. Die Versorgungsfreibeträge plus Zuschläge reduzieren sich schrittweise von ehemals 3.900 € im Jahr 2005 bis auf 0 € im Jahr 2040.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Fünftelregelung erfüllt, ergibt sich für das Jahr 2017 im Zeitpunkt der Veranlagung das folgende Beispiel: Ein Rentnerehepaar hat Jahreseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15.000 € sowie eine zusätzliche Kapitalleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 50.000 €.

Berechnung zu versteuerndes Einkommen bei Eintritt in die gesetzliche Altersrente		in 2017	zu versteuerndes Einkommen (ZVE)
Alle Werte sind Rundungswerte und in € angegeben.			
a)	Gesetzliche Altersrente: Besteuerungsanteil 2017 = 74 %	11.100	
	abzgl. Werbungskostenpauschale	102	
	<b>= sonstige Einkünfte nach § 22 EStG (gesetzliche Altersrente)</b>	<b>10.998</b>	
	anderweitige Einkünfte	0	
			<b>10.998</b>
b)	Kapitalleistung:	50.000	
	abzgl. Versorgungsfreibetrag und Zuschlag	2.028	
	abzgl. Werbungskostenpauschale	102	
	= Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG und § 34 EStG	47.870	
	<b>Daraus resultierende Steuergrundlage (1/5 von 47.870)</b>		<b>9.574</b>
<b>Zu versteuerndes Einkommen insgesamt</b>			<b>20.572</b>

Berechnung Steuerlast		ZVE	Steuerlast
Alle Werte sind Rundungswerte und in € angegeben.			
a)	Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG zzgl. anderweitiger Einkünfte	10.998	<b>0</b>
b)	zzgl. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (9.574) nach § 19 EStG und § 34 EStG (Kapitalleistung)	20.572	<b>452</b>
	<b>Einkommensteuer bezogen auf Kapitalleistung (452 x 5 (Fünftelregelung))</b>		<b>2.260</b>
	<b>Solidaritätszuschlag bezogen auf Kapitalleistung</b>		<b>63</b>

Für die Kapitalleistung sind in 2017 einmalig 2.260 € Einkommensteuer und 63 € Solidaritätszuschlag zu zahlen (= ca. 4,65 % Steuerbelastung auf die Kapitalleistung). Die Steuerlast richtet sich nach Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation (z. B. höhere gesetzliche Altersrente, weitere Einkünfte aus Miete oder selbstständiger Arbeit) zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Des Weiteren ist eventuell Kirchensteuer zu berücksichtigen.

**Wichtig:** Typischerweise sind die Gesamteinkünfte im Rentenalter geringer, folglich auch die Steuerprogression. Durch die Verlagerung der Besteuerung ins Rentenalter und unter Berücksichtigung der Freibeträge kann so ein Steuerspareffekt entstehen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung empfehlen wir Ihnen eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater. Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen keine steuerrechtliche Beratung ersetzen können.

### 3. Fallen Sozialabgaben an?

Auf die einmalige Kapitalleistung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen sein. Dies betrifft nicht Personen, die bei Auszahlung in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Ob Beiträge anfallen und ggf. in welcher Höhe, ermittelt Ihre Krankenkasse. Dabei wird die Höhe der Kapitalleistung und auch die Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Daher sind wir verpflichtet, der für Sie zuständigen Krankenkasse den Auszahlungszeitpunkt und die Höhe Ihrer Kapitalleistung zu melden.

Fallen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an, sind sie in der Höhe beschränkt. Bei der Beitragsobergrenze für Pflichtversicherte spricht man auch von dem sogenannten „VB-max“. Vor allem wenn Sie mehrere Versorgungsbezüge haben, kann es sich empfehlen, Ihre Krankenkasse darauf anzusprechen.

Zur Berechnung des Beitrags werden alle (Brutto-)Versorgungsbezüge herangezogen, auf zehn Jahre (= 120 Monate) verteilt und mit dem jeweiligen Beitragssatz der Kranken- und Pflegeversicherung belastet (§ 229 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V).

Werden Beiträge erhoben, sind sie für die Dauer von zehn Jahren monatlich verteilt zu bezahlen. Sollten Sie innerhalb der zehn Jahre versterben, so erlischt die Beitragspflicht mit dem Tod.

**Besonderheit:** Sind Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung pflichtversichert, gilt eine Besonderheit: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fallen nur dann an, wenn alle Versorgungsbezüge zusammen eine bestimmte Freigrenze überschreiten. Hier gelten für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Werte (bei Auszahlung als einmalige Kapitalleistung im Jahr 2017: alte Bundesländer 17.850 €, neue Bundesländer 15.960 €). Wird diese Freigrenze überschritten, sind sämtliche Versorgungsbezüge beitragspflichtig.

#### Beispiel für das Jahr 2017:

Ein pflichtversichertes, verheiratetes Rentnerpaar (nicht kinderlos) erhält eine einmalige Kapitalleistung aus einer **betrieblichen Altersversorgung** in Höhe von 50.000 €. Der zurzeit gültige Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung (inklusive des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes) beträgt 15,7 % zuzüglich 2,55 % für die Pflegeversicherung. Die Beiträge für die Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung haben Rentner alleine zu tragen.

$$50.000 \text{ €} : 120 \text{ Monate} = 416,67 \text{ €}, \quad 416,67 \text{ €} \times (15,7 \% + 2,55 \%) = 76,04 \text{ €}$$

Für die Altersrente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** fallen ebenfalls Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Hierbei teilt sich die Belastung in der Krankenversicherung auf: 8,4 % entfallen auf den Rentner, 7,3 % auf die Deutsche Rentenversicherung. Die Pflegeversicherung tragen Rentner alleine. Für das obige Beispiel (Rentnerpaar mit Jahreseinkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15.000 €) ergibt sich:

$$15.000 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1.250 \text{ €}, \quad 1.250 \text{ €} \times (8,4 \% + 2,55 \%) = 136,88 \text{ €}$$

Der monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt) beträgt hier ca. 212 €.

### 4. Die Perspektiven

Für diese Darstellung sind wir von der derzeitigen Rechtslage ausgegangen. Natürlich ist zu beachten, dass diese Regelungen durch den Gesetzgeber verändert werden können. Hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und ihres Leistungsspektrums erscheint eine weitere Förderung der betrieblichen Altersversorgung jedoch wahrscheinlicher als der Abbau von Vergünstigungen.



## V. Die Entwicklung Ihrer **EBERT**-Zukunftsvorsorge

Damit Sie die Entwicklung Ihrer **EBERT**-Zukunftsvorsorge verfolgen können, erhalten Sie einmal im Jahr Ihre persönliche Wertmitteilung. Wechseln Sie zu einem anderen Arbeitgeber, erhalten Sie nach dem Ausscheiden nur noch einmal eine Wertmitteilung. Diese zeigt die Verzinsung bis zur Regelaltersgrenze an. Da keine weiteren Beträge mehr eingebracht werden können, kann sich auch an dem ausgewiesenen Betrag (Stand Regelaltersgrenze) nichts mehr ändern.

## VI. Die Änderung Ihrer Umwandlungsbeträge und Ansprechpartner bei Fragen

Ihre **EBERT**-Zukunftsvorsorge ist flexibel. Sie möchten Ihre Beträge bei der Entgeltumwandlung erhöhen, reduzieren oder unterbrechen? Mit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge ist dies jederzeit schriftlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten möglich. Zur Vereinfachung halten wir dafür entsprechende Vordrucke für Sie bereit. Bitte wenden Sie sich an unsere Personalabteilung oder das Team von unserem Partner auxilion.

Diese Ansprechpartner stehen Ihnen auch für alle Fragen rund um die **EBERT**-Zukunftsvorsorge zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung erreichen Sie das auxilion-Servicetelefon unter

**06525 / 965-150**

Bitte teilen Sie uns oder auxilion auf diesem Weg auch Änderungen Ihres Namens, Ihres Familienstands, Ihres Wohnsitzes, Ihrer Postanschrift und Ihrer Bankverbindung mit. Dies liegt in Ihrem eigenen Interesse, da Sie nur so fortwährend informiert werden können.

## VII. Die Laufzeit der **EBERT**-Zukunftsvorsorge

Die **EBERT**-Zukunftsvorsorge ist als ständige Einrichtung vorgesehen. Allerdings könnten besondere Umstände, insbesondere gesetzliche Neuregelungen, eine Schließung des Versorgungswerks erforderlich machen. Dies würde aber lediglich bedeuten, dass in einem solchen Fall keine neuen Mitarbeiter mehr aufgenommen und ab diesem Zeitpunkt keine Entgeltumwandlungen mehr vorgenommen werden könnten. Ihr bis zu diesem Zeitpunkt erreichtes Versorgungskapital und auch dessen fortlaufende Verzinsung blieben selbstverständlich erhalten.

## VIII. Der Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der **EBERT**-Zukunftsvorsorge werden personenbezogene Daten gespeichert, die zur Erfüllung der Verwaltungsarbeiten erforderlich sind. Unser Partner auxilion und ggf. weitere Dienstleister sind an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.



Diese vereinfachte Darstellung dient der Kurzinformation. Verbindlich sind allein die Regelungen des Versorgungswerks (insbesondere Betriebsvereinbarung/Versorgungsordnung, Leistungsplan).

Gesetzliche Regelungen können sich ändern. Der Inhalt dieser Broschüre wird regelmäßig geprüft und bei wichtigen Änderungen aktualisiert. Trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt können wir, der AVK-Auxilion Versorgungskasse e.V. und seine Dienstleister keine Haftung oder Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Inhalte übernehmen.

**Stand:** Mai 2017

## AUTOHAUS.EBERT

**Autohaus Ebert GmbH & Co. KG**  
Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service  
Autorisierter smart Verkauf

Viernheimer Str. 100  
69469 Weinheim

Tel. +49 6201 9922-0  
Fax +49 6201 9922-41  
info@autohaus-ebert.de

[www.einEbert-einWort.de](http://www.einEbert-einWort.de)

## EBERT.AUTOMOBILE

**Ebert Automobile GmbH**  
Škoda Vertragshändler Verkauf & Service

Mannheimer Str. 77  
69469 Weinheim

Tel. +49 6201 9922-44  
Fax +49 6201 9922-35  
info@ebert-automobile.de

[www.einEbert-einWort.de](http://www.einEbert-einWort.de)